

FSA



SATZUNG

FSA e. V.
Tomannweg 6
81673 München

(Stand 15.02.2019)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Vereinsname und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Vereinsorgane	4
II. Vorstand	4
§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit.....	4
§ 7 Aufgaben	5
§ 8 Ausschuss Aufsichtsratauswahl.....	6
§ 9 Vertretungsmacht	6
§ 10 Vergütung	6
III. Vertreterversammlung	6
§ 11 Zusammensetzung, Wahl	6
§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung	7
§ 13 Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung.....	8
§ 14 Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung.....	8
§ 15 Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinsname und Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „FSA e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein vertritt als Berufsverband von Apothekern deren allgemeine Berufsinteressen mit folgenden Schwerpunkten:
 - (a) Anwendung moderner Technologien, insbesondere der EDV-Technik;
 - (b) Förderung der organisatorischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
 - (c) Förderung des Berufsnachwuchses;
 - (d) Abrechnungsverkehr mit der gesetzlichen Sozialversicherung und sonstigen Kostenträgern.
- 2.2 Der Verein arbeitet mit den Berufsorganisationen der Apothekerschaft zusammen.
- 2.3 Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der NOVENTI Group.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können approbierte Apotheker sein, die Inhaber einer Apotheke sind und mit einem Unternehmen der NOVENTI Group ein Vertragsverhältnis über die Rezeptabrechnung oder über ein Warenwirtschaftssystem haben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Wird eine Apotheke als OHG geführt, kann nur einer der Inhaber Mitglied werden. Inhaber mehrerer Apotheken können nur als Inhaber ihrer Hauptapotheke eine einzige Mitgliedschaft erwerben; dabei ist nicht entscheidend, ob das Vertragsverhältnis zur NOVENTI Group mit der Hauptapotheke oder einer Filialapotheke besteht. Über die Annahme des Beitrittsantrags entscheidet der Vorstand nach vereinsintern festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Beitrittsantrags bedarf keiner Begründung.
- 3.3 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen kann;
- (b) durch Ausschluss (§ 12.2(e));
- (c) durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3.1;
- (d) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vertreterversammlung.

II. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern

- 6.2 Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne von § 26 BGB.

- 6.3 Die Vorstände werden von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Außerdem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die entsprechend ihrer Rangfolge in den Vorstand nachrücken, falls ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.

- 6.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder scheidern als Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, die Teilnahme an Vertreterversammlungen als Vorstand ist davon nicht berührt.

- 6.5 Rückt ein Ersatzmitglied in den Vorstand nach oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Vertreterversammlung aus, wird in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung ein neues Ersatzmitglied für den Vorstand gewählt.

- 6.6 Mitglieder des Vorstands dürfen bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- 6.7 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jeweils mit dem Schluss der Vertreterver-

sammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl des Vorstands beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitzurechnen ist. Sollte der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtsperiode ausscheiden, so hat alsbald in einer Vertreterversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Die Amtszeit von nachgewählten bzw. nachgerückten Vorstandsmitgliedern endet abweichend von Satz 1 spätestens mit Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstands.

- 6.8 Wird ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens gewählt, scheidet es aus dem Vorstand aus. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden sowie die Vorstandsmitglieder, die per Vorstandsbeschluss in den Aufsichtsrat von Beteiligungsunternehmen entsandt werden.

§ 7 Aufgaben

- 7.1 Dem Vorstand obliegt

- (a) die Geschäftsführung des Vereins;
- (b) die Einberufung der Vertreterversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung;
- (c) die Organisation und die Überwachung der Berufsverbandstätigkeit;
- (d) die Entscheidung über Beitrittsanträge;
- (e) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- (f) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsunternehmen, insbesondere die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme neuer Geschäftsfelder, die von deren Unternehmensgegenstand nicht umfasst sind;
- (g) die Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung von Beteiligungsunternehmen, wobei Maßnahmen nach § 12.3 der vorherigen Zustimmung und Anweisung der Vertreterversammlung bedürfen.

- 7.2 Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften zu gründen.

- 7.3 Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Ausschuss Aufsichtsratswahl

- 8.1 Der Vorstand gründet einen Ausschuss „Aufsichtsratswahl“. Dieser befasst sich mit der Kandidatenauswahl für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE. Die Kandidatenauswahl ist für den Vorstand des FSA e. V. bindend.
- 8.2 Der Ausschuss Aufsichtsratswahl wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Vertreterversammlung für deren gesamte Wahlperiode gebildet. Ihm gehören der 1. und 2. Vorsitzende sowie ein (1) weiteres Mitglied des Vereinsvorstands sowie fünf (5) Mitglieder der Vertreterversammlung an, die sich wie folgt verteilen: ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 1, 2, 3; ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 4, 5 sowie jeweils ein (1) Mitglied aus den Wahlbezirken 6, 7 und 8.
- 8.3 Näheres regelt die Wahlordnung des FSA e.V.

§ 9 Vertretungsmacht

Der 1. und 2. Vorsitzende oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 10.2 Für die Vorstandsmitglieder wird eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) pro Schadensfall abgeschlossen.

III. Vertreterversammlung

§ 11 Zusammensetzung, Wahl

- 11.1 Die Vertreterversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.
- 11.2 Wer in den Vereinsvorstand oder in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens gewählt wird, scheidet aus der Vertreterversammlung aus. Für ihn rückt eine Ersatzperson nach.

§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

12.1 Die Rechte der Mitglieder werden in der Vertreterversammlung ausgeübt.

12.2 Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Vorstands und der Ersatzmitglieder,
- (b) die Entlastung des Vorstands,
- (c) die Abberufung von Vorständen,
- (d) die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 14.6,
- (e) den Ausschluss eines Mitglieds,
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (g) die Beschlussfassung über die Auflösung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Beteiligungsunternehmen,
- (h) den Erlass und die Änderungen der Wahlordnung,
- (i) die Feststellung der jährlichen Aufwands- und Ertragsrechnung, die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- (j) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins,
- (k) die Auflösung des Vereins. Die Einladung zu einer solchen Vertreterversammlung hat 30 Tage vorher durch Übergabeeschreiben zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post; der Tag der Vertreterversammlung wird nicht mitgerechnet. Außerdem sind gleichzeitig alle Mitglieder von dem Antrag durch Brief zu benachrichtigen.

12.3 Zur Ausübung der Rechte des Vereins als Gesellschafter/Aktionär in Beteiligungsunternehmen ist die Vertreterversammlung ausschließlich zuständig für die Erteilung der Zustimmung sowie die Anweisung des Vorstands in Bezug auf folgende Beschlussgegenstände:

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) Änderungen des Stammkapitals,
- (c) Umwandlungen,
- (d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- (e) Billigung des Konzernabschlusses / Verwendung des Bilanzgewinns

12.4 Bei Beschlüssen über §§ 12.2(f) und 12.3(a - c) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einem Beschluss über § 12.2(k) ist eine Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung

- 13.1 Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Einberufung und die Versammlungsleitung der 2. Vorsitzende. Der Termin ist mindestens 90 Tage vorher in der Pharmazeutischen Zeitung oder in Rundschreiben bekannt zu geben. In besonderen Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist vereinsöffentlich.
- 13.2 Die Einberufung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands; der Tag der Vertreterversammlung wird nicht mitgerechnet.
- 13.3 Die Vertreterversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit dieses beschließt oder wenn 1/4 der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 14 Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung, Protokoll

- 14.1 Jeder anwesende Vertreter ist stimmberechtigt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50 v. H. der gewählten Vertreter.
- 14.2 Können wegen zu geringer Anwesenheit Beschlüsse nicht gefasst werden, so hat innerhalb von 30 Tagen eine weitere Einberufung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands; der Tag der Vertreterversammlung wird nicht mitgerechnet. Diese zweite Vertreterversammlung kann auch als Online-Konferenz stattfinden und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 14.3 Eine Vertreterversammlung, in der über die Auflösung des Vereins (§ 12.2 (k)) entschieden wird, ist abweichend von § 14.1 nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vertreter teilnehmen.
- 14.4 Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Präsenzsitzungen ist eine Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten möglich.
- 14.5 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in schriftlicher Form per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn mehr als 50 v. H. der gewählten Vertreter an der Abstimmung teilneh-

men.

- 14.6 Anträge zur Vertreterversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens 21 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Tag der Vertreterversammlung wird nicht mitgerechnet.
- 14.7 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Vertreterversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und beschlossen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Vertretern unterzeichnet ist und die Mehrheit der anwesenden Vertreter zustimmt.
- 14.8 Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzuleiten. Der Inhalt des Protokolls gilt von dem einzelnen Vertreter als genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen 28 Tagen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 15 Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung

Die vom Verein aufzustellende Aufwands- und Ertragsrechnung ist von einem aus der Vertreterversammlung gewählten Ausschuss zu prüfen.